

Informationen zu

Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)

Nachteilsausgleich (NTA)

Deutsch als Zweitsprache (DAZ)

In dieser Informationsmappe sollen alle relevanten Informationen zu diesen Themen gebündelt werden, sodass alle Beteiligten sich einfach informieren können und Ansprechpersonen für diese Themen finden können.

Inhaltsverzeichnis:

1. Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)	1
2. Nachteilsausgleich (NTA)	4
3. Deutsch als Zweitsprache (DAZ)	6

1. Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)

a) Was ist darunter zu verstehen?

Manche Schülerinnen und Schülern haben so große Schwierigkeiten mit Lesen und Rechtschreiben, dass ihr Schulerfolg beeinträchtigt wird. Diese Lernschwierigkeiten beruhen auf vielfältigen Faktoren und weisen ein uneinheitliches Erscheinungsbild auf.

Von einer Lese-Rechtschreib-Schwäche im Sinne des Erlasses spricht man, wenn die Lernstörung eine Teilleistungsschwäche ist: „Kennzeichnend für die Lese-Rechtschreib-Schwäche ist das Vorliegen einer partiellen Lernstörung, d.h. es fällt bei einer Schülerin oder einem Schüler besonders auf, dass ihre oder seine Leistungen im Lesen und/oder in der Rechtschreibung deutlicher schlechter sind als die durchschnittlichen Leistungen im Lesen und/oder in der Rechtschreibung von altersgleichen Mitschülerinnen und Mitschülern und darüber hinaus die Schülerin oder der Schüler in den anderen wichtigen schulischen Fächern deutlich bessere Leistungen als im Lesen und/oder in der Rechtschreibung zeigt.“ (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein: Handreichung zum Notenschutz wegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche, S. 2.)

Ohne Amtsdeutsch heißt das, dass die Rechtschreibleistungen im Vergleich zu den anderen Fähigkeiten im Fach viel schlechter sind, und zwar sind sie **im mangelhaften oder ungenügenden Notenbereich**. Diese Rechtschreibschwäche muss dauerhaft gegeben sein und muss sich auch in den Grundschulzeugnissen schon abzeichnen.

Eine Lese-Rechtschreib-Schwäche muss **von der Schule förmlich festgestellt** werden – die Anerkennung erfolgt nicht durch die Diagnose z.B. eines Kinderarztes oder Psychologen. Die förmliche Anerkennung der LRS führt zur Gewährung von Nachteilsausgleich (meist Zeitzugabe) und Notenschutz: Die Rechtschreibleistungen werden komplett aus der Bewertung herausgenommen (Orientierungsstufe und Mittelstufe) oder „zurückhaltend gewertet“ (Sekundarstufe II).

b) Für wen kommt diese Maßnahme in Betracht?

Wenn die Lese-Rechtschreib-Schwäche noch nicht in der Grundschule entdeckt und förmlich anerkannt wurde, besteht grundsätzlich bis in die Oberstufe hinein die Möglichkeit, einen Antrag auf Testung zu stellen. Damit dem Antrag überhaupt stattgegeben werden kann, **müssen** drei Kriterien gegeben sein:

1. Es liegen nach Aussage der Deutschlehrkraft dauerhaft mangelhafte oder ungenügende Rechtschreibleistungen vor. Diese Rechtschreib- und Leseprobleme zeichnen sich auch **in den Zeugnissen der Grundschule** ab und bestehen in der weiterführenden Schule fort.

2. Die Intelligenz muss mindestens durchschnittlich sein – dies wird während des Testverfahrens untersucht.

3. Die Leistungen in den Hauptfächern Deutsch, Mathematik und Englisch (und in der Grundschule im Sachkunde-Unterricht!) sind mindestens durchschnittlich - und zwar nicht nur kurzfristig, sondern es soll die gesamte schulische Leistungsentwicklung in den Blick genommen werden.

c) Wie läuft das Verfahren ab?

Die Deutschlehrkraft achtet bei ihren Schülerinnen und Schülern auf Anzeichen, die für das Vorliegen einer Lese-Rechtschreib-Schwäche sprechen könnten. Gegebenenfalls treten auch die Eltern mit der Deutschlehrkraft in Kontakt. Die Deutschlehrkraft berät sich dann mit der LRS-Fachkraft, ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung im Sinne des LRS-Erlasses (s.u.) gegeben sind. Nur, wenn dies der Fall ist, wird den Eltern dann schriftlich mitgeteilt, dass eine LRS vermutet wird. Gleichzeitig wird ein Formular übermittelt, mit dem die Eltern den Antrag auf Durchführung eines LRS-Anerkennungsverfahrens stellen können. Diesen Antrag leitet die LRS-Fachkraft an die Klassenkonferenz weiter, die nach Maßgabe der LRS-Fachkraft über die Aufnahme des Verfahrens und über das Einsetzen des Notenschutzes entscheidet. Die LRS-Fachkraft testet dann und leitet das Ergebnis wiederum an die Klassenkonferenz weiter, die dann die LRS formell anerkennt bzw. ablehnt.

d) Was bedeutet das konkret im Unterricht?

Formell anerkannte Schülerinnen und Schüler erhalten Förderung:

Die Schule bietet den verpflichtenden LRS-Förderunterricht in den Klassen 5, 6 und 7 an. Individuelle Förderung erfolgt durch die Fachlehrer im Rahmen des Unterrichts. Die LRS-Fachkraft steht den Schülerinnen und Schülern auch nach der 7. Klasse beratend und helfend zur Seite.

Formell anerkannte Schülerinnen und Schüler genießen zum einen Notenschutz: Rechtschreibleistungen werden aus der Benotung herausgerechnet, das kann z.B. Folgendes bedeuten:

- Die Rechtschreibleistung in einem Aufsatz wird nicht in die Gesamtbewertung mit einbezogen.
- Bei der Deutsch-Klassenarbeit wird das Diktat nicht bewertet - der Grammatikteil (der sich auch mit den Regeln der Rechtschreibung befassen kann) wird dann voll, allerdings nur im Range eines Tests beurteilt.
- Im Englischvokabeltest verlangt die Lehrkraft zwar, dass die Vokabel lexikalisch und von der Lautung her gewusst wird, wenn die Schreibung allerdings nicht korrekt ist (und beim lauten Lesen dennoch annähernd die englische Lautung ergibt), wird der Punkt für die Vokabel dennoch gegeben.

Formell anerkannte LRS-Schülerinnen und -Schüler erhalten außerdem als Nachteilsausgleich eine Arbeitszeitzugabe von 10 bis 15 %. Bei besonderen Bedarfen entscheidet die Klassenkonferenz über weitere Maßnahmen.

e) **An wen wende ich mich bei Rückfragen?**

Wenden Sie sich bei Rückfragen gern an die LRS-Fachkraft Frau Surkau (silke.surkau@gsp-ploen.de).

Beratung und Anerkennungsverfahren beruhen auf der Erlasslage:

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 15. März 2022 zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche (https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Legasthenie_LRS_Erlass.pdf?__blob=publicationFile&v=1))

Landesverordnung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz (NuNVO) vom 16. Februar 2022 (<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-NachtAusglVSHrahmen>)

2. Nachteilsausgleich (NTA)

a) Was ist darunter zu verstehen?

Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf einen Nachteilsausgleich, wenn sie ihr eigentliches Leistungsvermögen wegen einer länger andauernden oder vorübergehenden Beeinträchtigung nicht vollständig zeigen können. Voraussetzung ist, dass durch den Nachteilsausgleich die fachlichen Anforderungen nicht verändert werden. Das bedeutet: Die wichtigen Lernziele und Kompetenzen, die für alle Schülerinnen und Schüler gelten, müssen weiterhin erfüllt werden. (vgl. NuNVO §2.1)

Der Nachteilsausgleich kann durch verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden, zum Beispiel durch verlängerte Arbeitszeiten, angepasste Aufgaben, alternative mündliche oder schriftliche Leistungsformen, spezielle Hilfsmittel oder organisatorische Anpassungen. Auch mehr Toleranz bei der Genauigkeit, individuelle Sportübungen sowie Unterstützung durch Gebärdensprachdolmetschende sind möglich. (s. Liste in NuNVO §2.2)

b) Wie läuft das Verfahren ab und für wen kommt diese Maßnahme in Betracht?

Für einen NTA muss ein fachärztliches Zeugnis über Art, Umfang und Dauer der Beeinträchtigung vorliegen. Die Eltern beantragen den NTA bei der zuständigen Stufenleitung. Der Schulleiter entscheidet, ob ein Nachteilsausgleich gewährt wird und legt Art und Umfang der den Nachteilsausgleich betreffenden Maßnahmen fest. (Hierbei werden sinnvollerweise fachärztliche Empfehlungen berücksichtigt.) Die Entscheidung wird durch Bescheid der Schule gegenüber den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler bekannt gemacht. (Vgl. NuNVO §3.1)

Ein NTA hat unbefristet Gültigkeit. Er wird erst aufgehoben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr bestehen oder wenn Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler dies beantragen. (Vgl. NuNVO §3.6)

c) An wen wende ich mich bei Rückfragen?

Bei Rückfragen wenden sich Eltern zunächst an die zuständige (Klassen-)Lehrkraft oder die Stufenleitung.

Grundlage: Landesverordnung über die Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz (Nachteilsausgleichs- und Notenschutzverordnung - **NuNVO**) vom 16. Februar 2022:

https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?j=NachtAusglV_SH

Link zu Inklusion an Schulen in SH:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/bildung-hochschulen/inklusion-in-schulen>

3. Deutsch als Zweitsprache (DAZ)

a) Was ist darunter zu verstehen?

DaZ ist „Deutsch als Zweitsprache“ und meint, dass Deutsch nicht die Muttersprache, sondern die Fremdsprache ist. In SH gibt es ein gängiges Verfahren, dass Schüler und Schülerinnen aus einem nicht-deutschen Herkunftsland nach der (Erst-)Aufnahme als Basis-Schüler im DaZ-Bereich eingestuft werden.

Diese **DaZ-Basis-Stufe** zur Einübung der Grundlagen deutscher Kommunikation dauert ein bis zwei Jahre und ist an 15-20 Stunden DaZ-Unterricht und wenige Stunden Regelunterricht gebunden, der mit einem DaZ-Zeugnis dokumentiert wird.

Darauf folgt bis zu sechs Jahre die **DaZ-Aufbau-Stufe**, in der die Schüler und Schülerinnen am Regelunterricht der Jahrgangsstufe teilnehmen und gleichzeitig einige Stunden DaZ-Unterricht nebenbei besuchen, um ihre Deutschkenntnisse weiter aufzubereiten. Hier gibt es entsprechend reguläre Zeugnisse.

b) Für wen kommt diese Maßnahme in Betracht?

Schüler und Schülerinnen nichtdeutscher Herkunft werden mit der Erstaufnahme in SH als DaZ-Schüler und DaZ-Schülerinnen im System geführt.

Das stellt sicher, dass ihre Rechte und Unterstützungsmöglichkeiten transparent gewahrt werden. Deswegen ist es wichtig, dass Eltern von DaZ-Kindern darauf achten, dass bei weiterführenden Schulen der DaZ-Status überprüft wird.

Ziel ist es, dass die Deutschkenntnisse mit den Jahren so ausgebaut sind, dass ein Schulabschluss und damit eine Ausbildung möglich sein wird. Dafür bietet das deutsche Schulsystem viele Wege.

c) Wie läuft das Verfahren ab?

Die DaZ-Leitung der Schule beurteilt und bewertet, ob die DaZ-Basisstufe oder DaZ-Aufbaustufe in Betracht kommt. Für die Aufbaustufe und den Besuch der Regelklasse wird im Vorfeld mit der Stufenleitung abgestimmt, ab wann und in welcher Klasse und Jahrgangsstufe die Beschulung sinnvoll ist.

Link zum DaZ-Mehrstufenmodell: <https://fachportal.lernnetz.de/sh/faecher/deutsch-als-zweitsprache/wissenswertes/mehrstufenmodell.html>

d) Was bedeutet das konkret im Unterricht?

Im Unterricht muss der DaZ-Erlass befolgt und umgesetzt werden und die Schulleitung arbeitet in Verantwortung mit, dass der Erlass bindend im Schulkontext umgesetzt wird.

Das kann durch bloße Befolgung des Erlasses umgesetzt werden oder durch einen DaZ-Nachteilsausgleich, der exemplarisch auf Maßnahmen, Berücksichtigungen und Ausgleichspunkte eingeht.

Das Konzept der durchgängigen Sprachbildung in SH soll aktiv helfen, dass Sprachbarrieren in Schulfächern aufgelöst oder umgangen werden, damit kein Nachteil entsteht.

Link zum Konzept durchgängiger Sprachbildung SH: [schleswig-holstein.de - sprachbildung - Durchgängige Sprachbildung](https://schleswig-holstein.de/sprachbildung-Durchg%C3%A4ngige-Sprachbildung)

e) An wen wende ich mich bei Rückfragen?

Bei Rückfragen soll zunächst die DaZ-Leitung der Schule direkt kontaktiert werden, die dann weiter beraten und Auskunft erteilen kann:

Herr Einfeldt-Tietgen: philipp.einfeldt-tietgen@gsp-ploen.de

Team DaZ und Ansprechpartner für Lehrkräfte:

<https://fachportal.lernnetz.de/sh/faecher/deutsch-als-zweitsprache/ansprechpersonen.html>

Rechtliche Grundlagen und wichtige Dokumente:

<https://fachportal.lernnetz.de/sh/faecher/deutsch-als-zweitsprache/wissenswertes/rechtliche-grundlagen.html>

Erlass für DaZ in SH:

<https://fachportal.lernnetz.de/files/Inhalte%20der%20Unterrichtsf%C3%A4cher/Deutsch%20als%20Zweitsprache/Wissenswertes/Erlass%20DaZ.pdf>